

Deutscher Bauernverband e.V. | Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Berlin, 24. Juli 2023

Bundesministerium für Gesundheit  
Leitung Projektgruppe Kontrollierte Abgabe  
von Cannabis  
Frau Dagmar Reitenbach  
11055 Berlin

per E-Mail: [dagmar.reitenbach@bmg.bund.de](mailto:dagmar.reitenbach@bmg.bund.de);  
[PG-Cannabis@bmg.bund.de](mailto:PG-Cannabis@bmg.bund.de)

## **Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG)**

Sehr geehrte Frau Reitenbach,

aufgrund der möglichen Einbindung der deutschen Landwirte als Akteure beim Anbau von Genusscannabis nach der Legalisierung nimmt der Deutsche Bauernverband e.V. Bezug auf den Entwurf des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Nach jetzigem Stand würde der Genusscannabis-Anbau in Deutschland in sogenannten Indoorhallen oder in von Landwirten bereitgestellten Gewächshäusern erfolgen. Nur dort können die Anbaubedingungen, die notwendig sind für die Erzeugung von qualitativ hochwertigem und sicherem Cannabis zu Genusszwecken, sichergestellt werden. Für entsprechende Qualitäten müssen gewisse Licht- und Temperaturbedingungen gegeben sein, außerdem muss ein Bestäuben der weiblich blühenden Pflanzen verhindert werden.

Von Beginn an haben sich die deutschen Landwirte mit der Diskussion um die Legalisierung des Anbaus und des Konsums von Genusscannabis auseinandergesetzt. Die Option der Nutzung von Gewächshäusern oder umgebauten Schweineställen zum Anbau des möglicherweise margenstarken Produktes Cannabis stand im Raum und hat Interesse geweckt.

Mit dem Konstrukt der Anbauvereinigungen kam es bei den deutschen Landwirten allerdings zu einer großen Unsicherheit bezüglich ihrer Einbindung, und so kam es zu einem abnehmenden Interesse am Anbau des Genusscannabis. Auch mit dem nun vorliegenden Entwurf bleiben weiterhin viele Fragen offen. Dies hat zur Folge, dass die Landwirte aktuell eher wenig Augenmerk auf diesen möglichen Betriebszweig legen.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, inwieweit die Landwirte mit dem aktuellen Entwurf des BMELs überhaupt noch in den Anbau von Genusscannabis eingebunden werden können. Falls sie als Funktion des Verpächters Gebäude oder Gewächshäuser den Anbauvereinigungen zur Verfügung stellen, kommt die Frage auf, ob sie für Dokumentationen und Gewährleistung der Sicherheitsvorkehrungen mit verantwortlich und somit auch haftbar sind. Falls der Landwirt nicht nur als Verpächter agieren kann, sondern Mitglied der Anbauvereinigung sein muss, macht dies die Einbindung der Landwirte noch schwieriger, denn der Landwirt möchte nicht zwingend Teil der Vereinigung sein.

Eine weitere Problematik stellt die Tatsache dar, dass die Anbauvereinigungen keine Gewinne einfahren dürfen. Hier stellt sich die Frage, wie die notwendigen Investitionen für den Anbau und für die Sicherheitsvorkehrungen getätigt werden sollen, wenn keine Finanzierung über Einnahmen möglich ist. So müssen für den Anbau von Cannabis in Gewächshäusern beispielsweise Lampen installiert werden für einen festen Tag-Nacht-Rhythmus mit 12 Stunden Beleuchtung. Außerdem müssen durchgängig Temperaturen von um die 25 Grad sichergestellt werden, ggf. mit Wärmelampen und einer guten Isolierung des Gebäudes bzw. des Gewächshauses. Hier entstehen in großem Umfang Kosten, welche sich ohne Einnahmen nicht amortisieren können.

Auch bei den Rückstandshöchstmengen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, Düngemitteln, anderen Pflanzen- und Bodenbehandlungsmitteln, Biozid-Produkten, Mykotoxinen, Schwermetallen und Mikroorganismen im § 17 stellt sich die Frage, in welchem Rahmen sich diese bewegen werden und wie die Kontrollen hier erfolgen sollen. Auf europäischer Ebene werden solche Grenzwerte durch die EFSA festgelegt. Doch hierbei handelt es sich um einen Entwurf für Deutschland, weshalb sich die Frage ergibt, ob das BMEL diese Werte festlegen wird und anhand welcher Pflanze, die sich bisher im Anbau befindet, diese hergeleitet werden.

Auch der Verweis auf die Anwendung der „guten fachlichen Praxis“ im § 17 führt zu Verwirrung, da es für den Anbau von Genusscannabis bisher keine Leitlinie gibt und diese auch nicht aus ähnlichen Kulturen übertragen werden kann. Hier ist eine genauere Ausführung wünschenswert.

Das Mitwirken der Mitglieder der Anbauvereinigung (§ 17) ist grundsätzlich zu begrüßen, da bereits heute Arbeitskräfte beispielsweise für die Ernte von Sonderkulturen fehlen und durch das Mitwirken diese Lücke gefüllt werden könnte. Allerdings bestehen Hindernisse bei der Umsetzbarkeit. Den Mitgliedern wird es an Expertise fehlen, damit ein sicherer Anbau und somit eine Vorbeugung von Gefahren für die menschliche Gesundheit gewährleistet werden kann. Es werden kaum Erfahrungen im Bereich des Einsatzes von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln vorhanden sein. Nun kommt die Frage auf, ob nicht ein Landwirt mit Expertise zur Seite stehen müsste, damit überhaupt gewährleistet werden kann, dass ein korrekter und erfolgreicher Anbau stattfinden kann.

Bezüglich der Regelung rund um den Bereich Saatgut sieht der Deutsche Bauernverband e.V. ebenfalls noch deutlichen Ergänzungsbedarf in dem Entwurf des BMELs. Zum einen muss festgehalten werden, wo eine Listung der Sorten für den Anbau erfolgt. Hier empfiehlt sich ebenso wie für andere Pflanzenarten die Dokumentation über das Bundessortenamt im Sortenkatalog. Außerdem sollte es eine verpflichtende Kontrolle von eingeführtem Saatgut oder Stecklingen geben, damit die Qualität sichergestellt und ein Befall mit Krankheiten oder Quarantäneschaderegern ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sollte auch eine Dokumentation von eingeführtem Saatgut oder Stecklingen verpflichtend sein. Die Weitergabe von Saatgut sollte an Qualitätskriterien geknüpft sein und einer Dokumentationspflicht unterliegen.

Im vorliegenden Entwurf ist nicht festgelegt, welche Behörde zuständig sein wird für die Kontrollen in sämtlichen Bereichen und somit den Ansprechpartner für die Anbauvereinigungen darstellt. Dies sollte dringend nachgebessert werden, auch damit mögliche Interessente wissen, an welche Einrichtung sie sich im Vorlauf bei Fragen melden können.

Neben dem Genusscannabis wird in dem Gesetzesentwurf auch die Regelung für den Nutzhanf angesprochen. Auf Grund der großen Betroffenheit der deutschen Landwirte möchte der Deutsche Bauernverband e.V. auch hierzu noch abschließend Stellung beziehen. Nutzhanf weist ein sehr hohes ackerbauliches und wirtschaftliches Potential auf, und um dieses optimal nutzen zu können, empfiehlt sich eine Erleichterung bei den Anbaubedingungen. Für den Anbau ist kaum die

Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln notwendig, um gute Erträge sogar auf schwachen Standorten zu erzielen. Somit kann insgesamt sehr extensiv gewirtschaftet werden. Aktuell ist der Anbau besonders streng und bürokratisch reglementiert. Dies schreckt die deutschen Landwirte oft vom Anbau ab, obwohl ihnen die ackerbaulichen Vorteile bewusst sind. Unattraktiv machen den Anbau vor allem die Meldung der Blüte und der Ernte. Wir fordern, dass das Anmelde- und Kontrollverfahren für Nutzhanf durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung deutlich abgebaut wird. Eine Erleichterung wäre auch schon das Einrichten eines elektronischen Meldeverfahrens per E-Mail, um den Vorgang zu beschleunigen. Optimal wäre allerdings das Wegfallen der vielfältigen Meldepflicht zu verschiedenen Produktionszeitpunkten. So würde der gesamte Prozess des Nutzhanfanbaus erleichtert und attraktiver werden. Somit würden die landwirtschaftlichen Betriebe mehr Flexibilität zur Gestaltung der Arbeitsprozesse erhalten, welche essenziell für das Funktionieren eines solchen Betriebes ist. Allein durch die Witterung unterliegt beispielsweise die Ernte einer gewissen Unsicherheit, wodurch sie nicht jederzeit erfolgen kann. Somit sollte der Landwirt die Freiheit besitzen, zum optimalen Zeitpunkt, ohne vorherige Erlaubnis, seinen Bestand einzufahren und weiter verarbeiten zu können. Die Entbürokratisierung des Nutzhanfanbaus in Deutschland ist ein entscheidender Schritt, um den Ausbau dieses vielseitigen Rohstoffes voranzutreiben.

Der Deutsche Bauernverband e.V. legt Wert darauf, noch einmal festzuhalten, dass das Konzept der Anbauvereinigungen im Rahmen der Legalisierung von Genusscannabis für die deutsche Landwirtschaft zu viele Ungewissheiten bereit hält. Dies hat das Interesse der Branche deutlich geschmälert. Die deutschen Landwirte hoffen aber sehr stark im Rahmen der Legalisierung auf eine Erleichterung im Anbau von Nutzhanf. Hier ist es insbesondere von Bedeutung, dass die Wertschöpfungskette weiter ausgebaut wird, um eine Nutzung umfassend zu ermöglichen. Nur so kann das volle Potential des Nutzhanfes mit seinen vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten wie beispielsweise als Nahrungsmittel, für Textilien, Baustoffe, Papiere, Bioplastik, Kosmetika & Hautpflege optimal genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'K. Geiger'.

Katharina Geiger